

Formale Regelungen bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Wasserrechtliche Eignungsfeststellung,
Anzeigeverfahren, Anlagendokumentation

Ingrid Benz
Regierungspräsidium Stuttgart
Abteilung Umwelt
Referat 54.3

§ 63 WHG-neu Eignungsfeststellung (ab 28.01.2018)

- Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt wurde. Dies gilt nicht für
 - Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesaft
 - kurzzeitige Bereitstellung wassergef. Stoffe im Zusammenhang mit Transport, Kleinmengen im Laborbereich
 - **Neu:** wasserrechtliche Eignungsfeststellung für die **Anlage**, nicht mehr speziell für Anlagenteile oder techn. Schutzvorkehrungen
- wasserrechtliche Eignungsfeststellung entfällt, wenn für die Anlage eine Baugenehmigung erteilt wurde und die Baugenehmigung die Erfüllung der wasserrechtlichen Anforderungen voraussetzt
 - dies bedeutet, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens vollständige Unterlagen vorgelegt wurden, um die Eignung der Anlage beurteilen zu können

§ 63 WHG-neu Eignungsfeststellung

§ 63 (4) Folgende Anlagenteile gelten als geeignet (Eignungsfiktion)

- Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach harmonisierter EN-Norm oder europäisch-technischer Bewertung, bei denen in der zugehörigen Leistungserklärung alle wesentlichen Merkmale umfasst sind, die für den Gewässerschutz relevant sind
- serienmäßig hergestellte Bauprodukte, die nicht den harmonisierten europäischen Regelungen für Bauprodukte unterliegen und für die ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erteilt wurde, der die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen gewährleistet.
 - nationale Regelung für Bauprodukte, die in der WasBauPVO aufgeführt sind
- Anlagenteile, die aus Bauprodukten zusammengesetzt sind, für die eine Bauartgenehmigung oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt wurde, die die Einhaltung der wr Anforderungen gewährleistet
- Druckgeräte mit CE-Kennzeichnung
- Maschinen im Sinne der Maschinenverordnung mit CE-Kennzeichnung

§ 63 WHG-neu Eignungsfeststellung

Eignungsfiktion von Anlagenteilen

- wenn bei Bauprodukten nach europäisch-harmonisierten Regelungen die erklärten Leistungen nicht den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechen, muss die Anlage insgesamt so beschaffen sein, dass die wasserrechtlichen Anforderungen erfüllt werden
 - dies muss in der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung dargelegt werden.
 - Im Rahmen der Eignungsfeststellung für die Anlage als Ganzes müssen die Anlagenteile, die als geeignet gelten, nicht mehr im Einzelnen geprüft werden. Es ist dann die Eignung der sonstigen Anlagenteile und der Gesamtaufbau der Anlage zu prüfen, z.B. hinsichtlich Rückhaltevolumen, technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Leckageerkennung

§ 41 AwSV Ausnahmen für Eignungsfeststellung

Zusätzlich zu den in § 63 WHG genannten Fällen ist **keine** Eignungsfeststellung erforderlich bei

- LAU-Anlagen mit flüssigen und festen wassergefährdenden Stoffen mit Gefährdungsstufe A
- LAU-Anlagen mit gasförmigen Stoffen
- LAU-Anlagen mit flüssigen aufschwimmenden Stoffen
- LAU-Anlagen mit allgemein wassergef. Stoffen, die nicht prüfpflichtig sind
- Heizölverbraucheranlagen
- Anlagen bis 1 m³ Inhalt mit vollständiger Rückhaltung oder doppelwandiger Ausführung

weitere Ausnahmen für wr Eignungsfeststellung nach § 41 AwSV

LAU-Anlagen der Gefährdungsstufe B+C sowie prüfpflichtige Anlagen mit allgemein wassergefährdenden Stoffen

Für **alle** Anlagenteile und technischen Schutzvorkehrungen liegt einer der folgenden Nachweise vor:

- Bauprodukt nach harmonisierten europ. Regelungen mit CE-Kennzeichnung mit Leistungsangaben, die den Gewässerschutz abdecken oder
- Verwendbarkeitsnachweise nach nationalen bauordnungsrechtlichen Regelungen **und**
- Bestätigung durch Sachverständigen-Gutachten, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen einhält
 - Anlage darf 6 Wochen nach Eingang der Unterlagen errichtet werden, sofern die Behörde nicht die Errichtung oder den Betrieb untersagt oder Anforderungen festlegt.
- bei Anlagen Stufe D kann Behörde im Einzelfall auf Eignungsfeststellung verzichten, wenn entsprechende Nachweise wie bei B+C-Anlagen vorgelegt werden

§ 40 AwSV Anzeige von prüfpflichtigen Anlagen

➔ **Neu:** für alle **prüfpflichtigen Anlagen** (gelistet in Anlage 5+6 zur AwSV) muss mindestens **6 Wochen** vor Errichtung oder wesentlicher Änderung bei der zuständigen Wasserbehörde eine Anzeige vorgelegt werden
Zusätzlich anzeigepflichtig sind Maßnahmen an der Anlage, die zu einer Änderung der Gefährdungstufe führen
Ein Betreiberwechsel ist ebenfalls anzuzeigen (gilt nicht für Heizölverbraucheranlagen)

➤ **keine** Anzeigepflicht für

- LAU-Anlagen, für die wasserrechtl. Eignungsfeststellung beantragt wird
- sonstige Anlagen, die nach anderen Rechtsvorschriften zugelassen werden und im Verfahren die Anforderungen der AwSV eingehalten werden, z.B. immissionsschutzrechtl. Genehmigung
- am 1.8.2017 bereits bestehende Anlagen

Beispiele für Zusammenwirken von wr EF und Anzeige

Oberirdischer Heizöltank Stufe B (prüfpflichtig)

- Ausnahme § 41 AwSV; keine wr EF erforderlich, jedoch Anzeige erforderlich

Unterirdischer Tank WGK 1 Stufe A (prüfpflichtig)

- Ausnahme nach § 41 AwSV: keine wr EF erforderlich, jedoch Anzeige erforderlich

Oberirdischer Tank WGK1 Stufe A (nicht prüfpflichtig)

- Ausnahme nach § 41 AwSV: keine wr EF erforderlich, keine Anzeige erforderlich

Beispiele für Zusammenwirken von wr EF und Anzeige

Oberirdisches Tanklager Gefährdungsstufe B oder C

- Baurechtliches Genehmigungsverfahren mit vollständigen Unterlagen
Vollständige Unterlagen: Anlagenbeschreibung mit Rückhalteeinrichtung und sonst. Schutzvorkehrungen, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise oder Eignungsnachweise nach europ. Bauproduktenrecht für die Anlagenteile sowie ein Sachverständigen-Gutachten, das bestätigt, dass die Anlage insgesamt den Gewässerschutzanforderungen entspricht.
 - **wasserrechtliche EF entfällt** gemäß § 41 AwSV: Anzeige wäre erforderlich; da jedoch bereits vollständige Unterlagen vorliegen, können diese als Anzeige gewertet werden.
- Baurechtliches Genehmigungsverfahren ohne ausreichende Unterlagen
 - **wasserrechtliche EF erforderlich**
 - **Anzeige entfällt**

Beispiele für Zusammenwirken von wr EF und Anzeige

Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wg Stoffe (**HBV**-Anlage)

➤ Bei diesen Anlagen grundsätzlich **keine wr EF** erforderlich

- **Baurechtliches Genehmigungsverfahren**

da HBV-Anlagen i.a. keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen und in den Bauunterlagen häufig nicht detailliert beschrieben (und daher von der Baugenehmigung nicht umfasst) sind:

➤ **Anzeige** erforderlich

- **Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren**

Im BImSch-Verfahren muss nachgewiesen werden, dass die Anlage die in der AwSV festgelegten Anforderungen zum Gewässerschutz einhält: Anlagen einschließlich der Schutzvorkehrungen und Sicherheitseinrichtungen müssen daher detailliert beschrieben (und entsprechende Nachweise vorgelegt) werden; ggf. wird gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen verlangt.

➤ **keine Anzeige** erforderlich, da Anlage in BImSch-Genehmigung umfasst wird

Wann ist bei Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU) eine wasserrechtliche Eignungsfeststellung oder Anzeige erforderlich?

prüfpflichtige LAU-Anlage

nicht prüfpfl. LAU-Anlage

Anlagen mit flüssigen und festen wg Stoffen
Gefährdungsstufe B,C, D oi ui
prüfpflichtige Anlagen mit awS (ohne JGS)

Anlagen fest, flüssig, gasf. GSt. A oi
Anlagen gasf. wgSt GSt. B,C,D oi ui
Anlagen aufschw. wg S. >100 m³
alle Heizölverbraucheranlagen
alle Anlagen ≤1 m³: doppelwandig
oder mit vollständigem
Rückhaltevolumen

alle Anlagen mit GSt. A oi
Anlagen aufschw. wgS ≤ 100m³
nicht prüfpfl. Anlagen mit awS
nicht prüfpfl. JGS-Anlagen

ja

alle Anlagenteile und
Schutzvorkehrungen mit baV oder EN
Transportbehälter/Verpackungen mit
gefahrgutrechtl. Zulassung;
Druckbehälter und Maschinen mit CE

nein

ja

Bestätigung des Sachverständigen,
dass die Anlage insgesamt die
Gewässerschutzanforderungen
erfüllt

nein

ja

keine wr EF gem. § 41 AwSV (D*)
vorgelegte Unterlagen können als
Anzeige gewertet werden

wr EF erforderlich,
Anzeige entfällt

JGS-Anlagen:
Lager Silagesickersaft >25 m³
sonstige JGS-Anlage >500 m³
Lager Festmist und Silage >1000 m³

ja

keine wr EF wegen
Ausnahme § 63 WHG
jedoch Anzeige
erforderlich

ja

keine wr EF wegen
Ausnahme §41 AwSV
jedoch Anzeige
erforderlich

ja

keine wr EF,
keine Anzeige

- wr EF wasserrechtliche Eignungsfeststellung
- ba V bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis
- EN Eignungsnachweis nach europ. Bauproduktenrecht (CE)
- JGS Jauche, Gülle, Silagesickersaft
- D* mit Zustimmung der Behörde

- awS allgemein wassergefährdender Stoff
- aufschw wgS aufschwimmender wassergefährd. Stoff
- GSt Gefährdungsstufe
- oi,ui oberirdisch, unterirdisch

Ablauf des Anzeigeverfahrens

- **Umfang der Anzeigeunterlagen**

Name des Betreibers, Standort der Anlage, Anlagenbeschreibung und -abgrenzung, vorhandene wassergefährdende Stoffe, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise, Beschreibung techn. und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen

- Anzeige soll möglichst knapp gehalten werden. Es wurden daher für diverse Anlagenarten Anzeigeformulare bereit gestellt
 - Angaben zum Betreiber der Anlage
 - Allgemeines Formblatt für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
 - Spezielle Formblätter für Heizölverbraucheranlagen, JGS-Anlagen, und für Betreiberwechsel

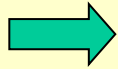
Anzeigeformulare abrufbar auf der Homepage der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/betrieblicher-umweltschutz/verwaltungsverfahren>

Ablauf des Anzeigeverfahrens

- ❖ Anzeige ist bei der jeweils **zuständigen Wasserbehörde** einzureichen mind. **6 Wochen** vor der geplanten Ausführung
- Behörde macht kurze Plausibilitätsprüfung und bestätigt den Eingang der Anzeige
 - Anzeigebestätigung sollte in die Anlagendokumentation übernommen und dem Sachverständigen bei der Inbetriebnahmeprüfung vorgelegt werden
- Im Rahmen der Eingangsbestätigung wird der Betreiber auf Prüfpflicht und ggf. auf Lage im WSG oder USG hingewiesen.
- bei fehlerhaften Darstellungen in der Anzeige sollte der Betreiber zur Korrektur aufgefordert werden.
- Behörde überwacht die Durchführung der Inbetriebnahmeprüfung und übernimmt die angezeigte Anlage in die Überwachungsdatei

§ 43 AwSV Anlagendokumentation



Neu: Anlagendokumentation für **alle** Anlagen mit wassergef. Stoffen

- **Wesentliche Informationen zur Anlage:** Aufbau, Umfang und Abgrenzung der Anlage, eingesetzte wg Stoffe, Bauart, Standsicherheit, Werkstoffe der Anlagenteile, vorhandene Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen einschließlich Löschwasserrückhaltung;
- **wichtig:** eindeutige Anlagenbezeichnung mit Abgleich zu Prüfberichten
- **bei prüfpflichtigen Anlagen:**
zusätzliche Unterlagen, die für die Durchführung der Prüfung notwendig sind: Dokumentation der Anlagenabgrenzung, vorhandene Eignungsfeststellung oder Anzeige, sonstige Genehmigung, bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise oder Eignungsnachweise nach EU-Bauproduktenrecht, bisherige Prüfberichte
- Ausnahmen für EMAS-Betriebe, sofern vergleichbare Unterlagen in Umwelterklärung oder Umweltbetriebsprüfungsbericht vorliegen

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ingrid Benz

Regierungspräsidium Stuttgart

Ref. 54.3 Industrie/Kommunen

Ingrid.Benz@rps.bwl.de